

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	09.11.2017
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	16.11.2017

Mobilitätshilfen für den Personenkreis der Menschen mit geistigen Behinderungen und Orientierungsschwierigkeiten

Das Amt für Soziales und Senioren gewährt für Menschen mit Behinderungen, die das Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis haben, Leistungen gemäß §§ 53, 54 SGB XII als sogenannte Mobilitätshilfe.

In der Sitzung am 06.06.2016 fasste die Stadtarbeitsgemeinschaft folgenden Beschluss:

„Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik fordert den Ausschuss Soziales und Senioren, den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales und den Finanzausschuss auf, folgende Anpassung der Mobilitätshilfe zu beschließen:

- Anhebung der Pauschale von 30 € auf 35 €
- Anhebung des Budgets für Taxifahrten von 150 € auf 200 €
- Anhebung des Budgets für Spezialfahrzeuge von 200 € auf 250 €

Darüber hinaus soll die Mobilitätshilfe um den Personenkreis der Menschen mit geistigen Behinderungen und Orientierungsschwierigkeiten erweitert werden.“

Die Erhöhung der Pauschalen für den Personenkreis der Menschen mit dem Merkmal aG im Schwerbehindertenausweis wurde vom Rat am 17.11.2016 (Session-Nr. 2466/2016) beschlossen.

Prüfung der Ausweitung auf den Personenkreis der Menschen mit geistigen Behinderungen und Orientierungsschwierigkeiten

Für die Prüfung einer Ausweitung der pauschalierten Leistung auf den Personenkreis der Menschen mit geistigen Behinderungen und Orientierungsschwierigkeiten mussten zunächst Daten von IT.NRW über die Bezirksregierung Münster angefordert werden. Da hierzu eine gesonderte Programmierung vorgenommen werden musste, nahm die Auswertung einige Zeit in Anspruch. Die erforderlichen Daten liegen nun vor.

In Abstimmung mit den Behindertenorganisationen wurden Personenkreis und Leistungen definiert:

Personenkreis

Erforderliche Feststellungen im Bescheid des Versorgungsamtes:

- Grad der Behinderung 100 % und
- Merkzeichen G und B sowie H.

Darüber hinaus ist die Einstufung als „geistig behinderter Mensch“ durch einen Arzt erforderlich.

Leistungen

Die als notwendig erachtete Leistung wurde analog der Regelung Merkzeichen aG wie folgt beschrieben:

- eine mtl. Pauschale für Taxifahrten mit 35 €/mtl. ohne Nachweispflicht
- einen Aufstockungsbetrag bis zu 200 € mtl. mit Nachweispflicht.

Prognose Kosten und Personalbedarf:

Nach den von IT.NRW ermittelten Daten leben in Köln fast 12.000 Menschen, die die o.g. Voraussetzungen im Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes erfüllen. Davon in Abzug zu bringen sind 765 Personen, die in der Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland liegen (stationäre Unterbringung).

Erfahrungsgemäß liegt die Inanspruchnahme der Pauschalen für den Personenkreis mit Merkzeichen aG bei rund 10%. Diese Quote auf den vorstehend beschriebenen erweiterten Personenkreis übertragend, geht die Verwaltung von 1.124 Personen aus, die die Pauschale in Anspruch nehmen werden. Hiervon werden voraussichtlich 5% (56 Personen) die 200 €-Pauschale in Anspruch nehmen.

Unter Zugrundelegung der o.g. Pauschalbeträge und unter Berücksichtigung, dass ein Teil der berechtigten Personen zusätzlich die Aufstockungspauschale in Anspruch nimmt, ergibt sich ein Finanzbedarf i.H. von rd. 606.500 €/Jahr (35 € x 12 Monate x 1.124 Personen = 472.080 €, zzgl. rd. 134.400 € für die Inanspruchnahme der 200 €-Pauschale).

Eine andere Herangehensweise, um die Anzahl der potentiell berechtigten Personen mit geistiger Behinderung zu ermitteln, ist das Zugrunde legen einer Prävalenzquote (Prävalenzquote = Anzahl der momentanen Fälle in einer beobachteten Population zur Gesamtanzahl). Diese liegt nach Schätzungen in der Fachliteratur überwiegend zwischen 0,5% und 0,8%.

Bei einer Einwohnerzahl für Köln von 1,08 Millionen würde dies bei einem gemittelten Prävalenzwert von 0,7% bedeuten, dass man von ca. 7.560 potentiell berechtigten Personen ausgehen muss. Davon in Abzug zu bringen sind 765 Personen (s.o.). In Summa handelt es sich somit um 6.795 Personen. Bei Inanspruchnahme der Pauschale durch 10% der Leistungsberechtigten würde dies zu Kosten in Höhe von rd. 285.600 € führen. (35 € x 12 Monate x 680 Personen), zzgl. rd. 81.600 € (680 x 5% x 200 x 12) für die Menschen, die den Aufstockungsbetrag in Anspruch nehmen. Somit ergäbe sich ein Gesamtfinanzbedarf in Höhe von 367.200 €.

Bei Ausweitung des Personenkreises ergäbe sich ein zusätzlicher Personalbedarf von 1,5 Stellen.

Rechtliche Bewertung:

Grundsätzlich können Hilfen zur Unterstützung der Mobilität behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen eine Pflichtleistung der Eingliederungshilfe als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft darstellen. Unzweifelhaft gilt dies für Personen mit dem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis wegen einer außergewöhnlichen Gehbehinderung. Die grundsätzliche Anerkennung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen für die Hilfestellung für diesen Personenkreis begründet sich mit der mangelnden Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, die die Nutzung z.B. des ÖPNV für z.B. Rollstuhlfahrer erheblich erschwert bzw. unmöglich macht. Nach Einstellung des Behindertenfahrtendienstes der Stadt Köln in 2003 wurde daher die Mobilitätshilfe als Nachteilsausgleich eingeführt.“

Maßnahmen der Eingliederungshilfe stehen unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit und Angemessenheit. Aufgrund der Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis (G, B; H) für den erweiterten Personenkreis sowie einer geistigen Behinderung besteht die Möglichkeit, kostengünstig -bei sozialhilfrechtlicher Bedürftigkeit kostenfrei- den öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen zu

können. Weiterhin kann aufgrund der Hilflosigkeit und den daraus resultierenden Orientierungsschwierigkeiten die notwendige Begleitperson grundsätzlich kostenfrei mitfahren.

Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen für den erweiterten Personenkreis kann –anders als bei dem Personenkreis mit Merkzeichen „aG“– das regelmäßige Vorliegen einer Anspruchsberechtigung nicht unterstellt werden. Vielmehr ist in diesen Fällen auf den konkreten Hilfebedarf abzustellen. Anträge auf Übernahme der Kosten einer Taxifahrt werden dann unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten im Einzelfall geprüft.

Fazit:

Die Gewährung einer Pauschale für Taxikosten für den Personenkreis der geistig behinderten Menschen mit Orientierungsschwierigkeiten als Pflichtleistung der Eingliederungshilfe gemäß den §§ 53, 54 SGB XII wird von der Verwaltung aus den genannten Gründen nicht befürwortet.

Sofern Kölner Bürger und Bürgerinnen aufgrund ihrer Behinderung einen Unterstützungsbedarf im Bereich der Mobilität haben, können hierzu selbstverständlich Anträge beim Amt für Soziales und Senioren gestellt werden. Im Rahmen der Bedarfsfeststellung wird dann eine passgenaue individuelle Eingliederungshilfeleistung geprüft. Dies entspricht auch der im Bundesteilhabegesetz verankerten Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Leistung.

Eine Abfrage bei den Kommunen Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Frankfurt/Main und Leipzig ergab, dass auch dort eine Einzelfallprüfung erfolgt und keine pauschale Leistung gewährt wird.

Im Haushalt 2017 sind keine Finanzmittel veranschlagt. Für den Haushalt 2018 sind ebenfalls keine Mittel angemeldet worden.

In einer gemeinsamen Besprechung am 25.08.2017 hat die Verwaltung den Behindertenorganisationen die Entscheidungsgründe ausführlich dargelegt.